



MaLV:

Geräte und Maschinen mit und ohne Emissionsgrenzwerte

Auszug aus der Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV, 22. Mai 2007)

Anhang 1 Emissionsgrenzwerte für Geräte und Maschinen

1 Geräte und Maschinen mit Emissionsgrenzwerten, Kennzeichnung und Kontrolle

- 03 Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor
- 08 Verdichtungsmaschine in der Bauart von Vibrationswalzen und nichtvibrierenden Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer
- 09 Kompressor (< 350 kW)
- 10 Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer
- 12 Bauwinde mit Verbrennungsmotor
- 16 Planiermaschine (< 500 kW)
- 18 Muldenfahrzeug (< 500 kW)
- 20 Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
- 21 Baggerlader (< 500 kW)
- 23 Grader (< 500 kW)
- 29 Hydraulikaggregat
- 31 Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)
- 32 Rasenmäher, mit Ausnahme von:
 - land- und forstwirtschaftlichen Geräten
 - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist
- 33 Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider mit Elektromotor
- 36 Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor
- 36 geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist)
- 37 Lader (< 500 kW)
- 38 Mobilkran
- 40 Motorhacke
- 41 Strassenfertiger ohne Hochverdichtungsbohle
- 45 Kraftstromerzeuger (< 400 kW)
- 53 Turmdrehkran
- 57 Schweissstromerzeuger

2 Geräte und Maschinen ohne Emissionsgrenzwerte, mit Kennzeichnung und Kontrolle

- 01 Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
- 02 Freischneider
- 03 Bauaufzug für den Materialtransport mit Elektromotor
- 04 Baustellenbandsägemaschine
- 05 Baustellenkreissägemaschine
- 06 Tragbare Motorkettensäge
- 07 Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
- 08 Verdichtungsmaschine in der Bauart eines Explosionsstamplers
- 11 Beton- und Mörtelmischer
- 12 Bauwinde mit Elektromotor
- 13 Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
- 14 Förderband
- 15 Fahrzeugkühlaggregat
- 17 Bohrgerät
- 19 Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen
- 22 Altglassammelbehälter
- 24 Gastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor
- 25 Heckenschere
- 26 Hochdruckspülfahrzeug
- 27 Hochdruckwasserstrahlmaschine
- 28 Hydraulikhammer
- 30 Fugenschneider
- 34 Laubbläser
- 35 Laubsammler
- 36 Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind
- 39 Rollbarer Müllbehälter
- 41 Strassenfertiger mit Hochverdichtungsbohle
- 42 Rammausrüstung
- 43 Rohrleger
- 44 Pistenraupe
- 45 Kraftstromerzeuger (> 400 kW)
- 46 Kehmaschine
- 47 Müllsammelfahrzeug
- 48 Strassenfräse
- 49 Vertikutierer
- 50 Schredder/Zerkleinerer
- 51 Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
- 52 Saugfahrzeug
- 54 Grabenfräse
- 55 Transportbetonmischer
- 56 Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt für Geräte und Maschinen, die in Verkehr gebracht werden:

- a. die vorsorgliche Begrenzung der Lärmemissionen;
- b. die Kennzeichnung der Lärmemissionen;
- c. die nachträgliche Kontrolle.

2 Sie gilt für die in Anhang 1 aufgelisteten zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräte und Maschinen.